II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 74 LBO)

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 74 (1) 1 LBO)

1.1 Dachform
Zulässig sind Pult-, Shed-, Sattel- und Flachdächer.

1.2 Dachneigung
Die maximale Dachneigung wird mit Ausnahme von Shed-Dächern auf 25° begrenzt.

1.3 Dachdeckung
Zur Dachdeckung geneigter Dächer sind nur nicht reflektierende Materialien zulässig. Die Nutzung der Dächer zur aktiven Sonnenenergiegewinnung wird allgemein zugelassen.

Flachdächer mit Dachneigungen unter 3° sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

1.4 Fassaden
Reflektierende, sowie extrem dunkle oder grelle Farbtöne und Materialien sind nicht zulässig.

2. WERBEANLAGEN (§ 74 (1) 2 LBO)

2.1 Es sind nur blendfreie Werbeanlagen zulässig. Werbeanlagen aus reflektierenden Materialien, mit Signalfarben oder mit bewegtem Licht sind unzulässig.

2.2 Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbungen und dergleichen sind blendfrei zum Bahngelände hin zu gestalten. Die Farbgebung und Strahlrichtung ist so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist.

Hinweise:
Werbeanlagen sollten in Größe, Position und Anbringung dem zu bewerbenden Objekt angepasst sein.
Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig und müssen im Bauantrag bezüglich Art, Anzahl, Größe, Farbe und Anbringungsort detailliert beschrieben werden.

3. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN (§ 74 (1) 3 LBO)

3.1 Aufschüttungen und Stützmauern gewerblich genutzter Grundstücke zu den seitlichen Nachbargrenzen und zum Straßenraum hin, werden auf max. 0,75 m begrenzt.
Sonstige Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Stützmauer sind bis zu einer max. Höhe von 1,00 m zulässig.

4. EINFRIEDIGUNGEN (§ 74 (1) 3 LBO)

4.1 Einfriedigungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen:
Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzung dürfen eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten.
Geschlossene Einfriedigungen in Form von Mauern oder Bretterwänden sind unzulässig.

4.2 Türen und Tore dürfen nicht zum Straßenraum hin zu öffnen sein.

5. MÜLLBEHÄLTERABSTELLPLÄTZE (§ 74 (1) 3 LBO)

5.1 Müllbehälterabstellplätze außerhalb von Gebäuden sind gegen Einsicht vom öffentlichen Straßenraum abzuschirmen.

6. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN (§ 74 (1) 5 LBO)

6.1 Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet sind unzulässig.